

## **Notwendige Planunterlagen in wasserrechtlichen Verfahren**

Der Antragsteller hat im wasserrechtlichen Verfahren die erforderlichen Planunterlagen vorzulegen (Art. 67 Abs. 2 Satz 1 BayWG).

Die für die einzelnen Verfahren notwendigen Planunterlagen ergeben sich aus der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV v. 13.03.2000, GVBl 2000, S. 156).

„Vorhaben, für die ein wasserrechtliches Verfahren durchzuführen ist, sind in Plänen und Beilagen (Unterlagen) so darzulegen, dass das Vorhaben selbst und seine Auswirkungen, insbesondere auf den Wasserhaushalt, die Gewässereigenschaften, den Zustand der Gewässer und andere Umweltbereiche, ersichtlich sind.“ (§ 1 Abs. 1 WPBV)

**Grundsätzlich sind folgende Unterlagen in 4-facher Ausfertigung bei allen wasserrechtlichen oder wasserrechtlich relevanten Vorhaben vorzulegen:**

- **Verzeichnis der Unterlagen**
- **Übersichtslageplan**  
(nähere Umgebung des betroffenen Grundstückes; Maßstab 1 : 50.000 oder 1 : 25.000)
- **Erläuterung des Vorhabens**  
(mit Angabe des Ortes der Benutzung inkl. Flurnummer und Gemarkung, der benutzten Gewässer, Beginn und Ende der Maßnahme, Beschreibung der verwendeten Anlagen und Einrichtungen mit Angabe der damit max. entnehmbaren bzw. einleitbaren Mengen und ggf. des Absenktrichters, bei Erdaufschlüssen mit Angabe der Eindringtiefe, verwendete wassergefährdende Stoffe)
- **Lageplan**  
(Einzeichnung der Lage der Maßnahme auf dem betroffenen Grundstück; Maßstab 1 : 5.000 oder größer)

Daneben sind je nach Art der Maßnahme zusätzliche Angaben und Pläne erforderlich:

u.a. bei Errichtung von Schöpfbrunnen, Fischteichen und -weihern, Anlagen im 60-m-Bereich von Gewässern, Erdwärmesonden- und Grundwasserwärmepumpenanlagen, Bauwasserhaltungen, Kiesabbau, Wasserkraft-, Stau- und Triebwerksanlagen.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen das Landratsamt Eichstätt, Sachgebiet 46 – Wasserrecht (Tel. 08421/70-0), bzw. das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt (Tel. 0841/3705-0) zur Verfügung.